

## **Neufassung der Prüfungsordnung für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.)**

- Präambel
- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienordnungen
- § 5 Module und Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsleistungen / Studienleistungen
- § 7 Ständige Prüfungskommission
- § 8 Prüfende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung
- § 11 Zugang und Zulassung zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Schutzbestimmungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zulassung zum Bachelormodul
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Annahme, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Änderung der Prüfungsordnung
- § 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen
- Anl. 1 Vorgaben für die prüfungsrechtlich relevanten Angaben der Modulbeschreibung
- Anl. 2 Vorgaben für ergänzende Angaben der Modulbeschreibung
- Anl. 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 17 Abs. 1
- Anl. 4 Zeugnis
- Anl. 5 Urkunde
- Anl. 6 Diploma Supplement
- Anl. 7 Transcript of Records
- Anl. 8 Vorläufiges Transcript of Records
- Anl. 9 Liste der wählbaren Studienvarianten und der jeweils möglichen Fächerkombinationen
- Anl. 10 Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelorarbeit

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Universität Hildesheim am 21.09.2022 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die in Anlage 9 aufgeführten Studienvarianten des Polyvalenten Zwei-Fächer-Studiengangs (B.Sc.) beschlossen.

## **§ 1 Zweck der Prüfungen**

<sup>1</sup>Die Prüfung zum Bachelor of Arts bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums eines der in Anlage 9 aufgeführten Erstfächer und eines der in Anlage 9 aufgeführten Zweitfächer sowie eines Professionalisierungsbereiches. <sup>2</sup>Dasselbe Fach darf nicht zugleich als Erstfach und als Zweitfach belegt werden. <sup>3</sup>In der Prüfung soll die oder der zu Prüfende zeigen, dass sie oder er gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten erworben hat, die sie oder ihn mit Unterstützung geeigneter Fachliteratur in die Lage versetzen, am Stand der Wissenschaft des Fachgebietes zu arbeiten. <sup>4</sup>Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, Wissen und Fähigkeiten professionell in den Berufsfeldern der entsprechenden Studienvariante anzuwenden und berufsspezifische Probleme zu lösen. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen die Fähigkeit nachweisen, relevante wissenschaftliche Erkenntnisse aus ihrem Fachgebiet zu erfassen und so zu bewerten, dass sie zu einem verantwortlichen Handeln unter sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten führen. <sup>6</sup>Die Prüfung bereitet zudem auf ein sich an die gewählte Studienvariante anschließendes konsekutives Masterstudium vor.

## **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Prüfung zum Bachelor of Arts verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum aus, an dem die letzte, das Studium abschließende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde. Darüber hinaus wird auf der Urkunde das Ausstellungsdatum angegeben.

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Das Studium kann ganz oder in Teilen als Teilzeitstudium absolviert werden. <sup>3</sup>Ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester zählt bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur ein halbes Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte in einem ordnungsgemäßen Studium gemäß dieser Prüfungsordnung erworben wurden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) ermöglicht die Realisierung unterschiedlicher Studienziele und die Vorbereitung auf verschiedene Berufsfelder. <sup>2</sup>Diese Polyvalenz wird durch das Angebot verschiedener Studienvarianten innerhalb des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>Dabei wird zwischen definierten Studienvarianten und individuellen Studienvarianten unterschieden. <sup>4</sup>Definierte Studienvarianten sind solche, die verbindliche Vorgaben zur Fächerwahl und / oder zur

Gestaltung des Professionalisierungsbereichs machen. <sup>5</sup>Individuelle Studienvarianten dagegen erlauben es den Studierenden, den Professionalisierungsbereich im Rahmen der formalen Vorgaben der Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung frei zu gestalten. <sup>6</sup>Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Studienvarianten sind für jede Studienvariante in den fachspezifischen Studienordnungen sowie ggf. in der Rahmenstudienordnung der jeweiligen Studienvariante geregelt. <sup>7</sup>Eine Übersicht über die angebotenen Studienvarianten und der jeweils in diesen wählbaren Fächer gibt Anlage 9.

(5) <sup>1</sup>Grundsätzlich gliedert sich das Studium in das Erstfach im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten, das Zweitfach mit einem Studienumfang von 57 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten sowie einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 57 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Von den 57 Leistungspunkten des Professionalisierungsbereichs sollen 15 Leistungspunkte in berufsrelevanten Praktika sowie weitere 6 bis 15 Leistungspunkte in Veranstaltungen erworben werden, die berufsspezifische Schlüsselkompetenzen vermitteln. <sup>3</sup>Die restlichen 27 bis 36 Leistungspunkte des Professionalisierungsbereichs können je nach Studienvariante für ein weiteres Fach oder zwei weitere Fächer oder zur Vertiefung des Erstfaches genutzt werden.

## § 4

### Studienordnungen

(1) <sup>1</sup>Die studiengangsbezogenen Studienordnungen sind Bestandteil der Prüfungsordnung des Studiengangs. <sup>2</sup>Sie enthalten eine Modulübersicht mit Angaben zu Anzahl und Umfang der in der jeweiligen Studienvariante zu belegenden Module und das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Ein Modellstudienplan, ggf. alternative Modellstudienpläne sollen das Modulhandbuch ergänzen.

(2) <sup>1</sup>Die Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften, die die fächerübergreifenden Regelungen für die lehramtsbezogenen Studienvarianten enthält, sowie die Rahmenstudienordnung, die die allgemeinen, fächer- und studienvariantenübergreifenden Regelungen für den Professionalisierungsbereich Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung enthält, sind vom Senat zu beschließen. <sup>2</sup>Rahmenstudienordnungen, die Inhalt und Aufbau einer definierten, nicht lehramtsbezogenen Studienvariante regeln, sind von allen an der Studienvariante mit einem verpflichtenden Hauptfach beteiligten Fachbereichen zu beschließen. <sup>3</sup>Fachbezogene Studienordnungen werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der entsprechenden Rahmenstudienordnungen für die Studienvarianten, an denen das Fach beteiligt ist, vom für das Lehrangebot zuständigen Fachbereichsrat beschlossen. <sup>4</sup>Fachbezogene Studienordnungen enthalten unter anderem fachbezogene Modulübersichten, Modulhandbücher und gegebenenfalls Modellstudienpläne.

(3) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch enthält die umfassende Beschreibung aller Module eines Faches oder des Professionalisierungsbereichs. <sup>2</sup>Die prüfungsrechtlichen Anforderungen an eine Modulbeschreibung sind in Anlage 1 geregelt. <sup>3</sup>Die Inhalte der Anlage 1 werden mit der Studienordnung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim veröffentlicht. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch enthält zusätzliche Angaben nach Anlage 2. <sup>5</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Angaben werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen und bis zum Ende des Semesters veröffentlicht, das dem Semester, in dem die Änderungen gelten sollen, vorangeht. <sup>6</sup>Änderungen der Angaben nach Anlage 1 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und werden im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim veröffentlicht.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 können Studienordnungen auf Modulhandbücher oder Modulbeschreibungen anderer Studiengänge Bezug nehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall regelt die Fachstudienordnung des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs lediglich die Verwendbarkeit der aus dem anderen Studiengang importierten Module. <sup>3</sup>Die Verwendbarkeit ist von dem Fachbereichsrat zu beschließen, dem das aufnehmende Fach zugeordnet ist. <sup>4</sup>Den Beschluss über die inhaltliche Gestaltung des Moduls fasst der Fachbereich, dem das abgebende Fach zugeordnet ist. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten analog, wenn das abgebende Fach im selben Studiengang angesiedelt ist wie das aufnehmende Fach.

(5) <sup>1</sup>Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen oder Teilmodulen sind dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 5 Module und Leistungspunkte**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus Modulen. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der Modulprüfung und, bei Vorliegen entsprechender Regelungen, das Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen.

(2) <sup>1</sup>Bei den Modulen werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterschieden. <sup>2</sup>Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs beziehungsweise einer innerhalb des Studiengangs gewählten Studienvariante oder eines Faches belegt werden. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, von denen die Studierenden eine bestimmte, in der Studienordnung festgelegte Anzahl auswählen müssen. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung. <sup>5</sup>Wahlmodule sind Module, für die zwar die zu erwerbenden Kompetenzen, nicht jedoch die Studieninhalte festgelegt sind. <sup>6</sup>Die Belegung von Wahlmodulen kann auf ein bestimmtes Fach oder einen Schwerpunkt eingeschränkt sein.

(3) <sup>1</sup>Leistungspunkte stellen eine Einheit für die Bemessung des durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwandes (workload) für das Studium dar. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt (credit) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Der in Leistungspunkten ausgedrückte, zeitliche Arbeitsaufwand für das gesamte Studium bezieht sich auf alle Aufgaben, die gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. <sup>4</sup>Das sind neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Absolvierung vorgeschriebener Praktika, Exkursionen etc.

(4) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. <sup>2</sup>In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für die Bewerbung zum Masterstudium oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Teilmodulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Sofern die Modulbeschreibung Leistungspunkte für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls gesondert ausweist, werden im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung die Leistungspunkte der anderen in diesem Modul bestandenen Teilleistungen vorläufig vergeben. <sup>5</sup>Liegt eine solche Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nicht vor, so werden im Falle des Nichtbestehens einer (Teil-)Leistung die für das gesamte Modul vorgesehenen Leistungspunkte bei der vorläufigen Vergabe nicht berücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Anzahl der im Rahmen des Teilzeitstudiums erbrachten Leistungspunkte werden auch die Module und Teilmodule, die noch nicht durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, berücksichtigt, sofern dafür die im Modulhandbuch beschriebenen Studienleistungen vorliegen. <sup>2</sup>Nicht berücksichtigt werden Leistungspunkte für Leistungen, die die oder der Studierende in einem früheren Studium oder im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erbracht hat und die ihm oder ihr für das Studium anerkannt bzw. angerechnet wurden.

(6) Für das Bestehen der Bachelorprüfung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von 180 Leistungspunkten erforderlich.

## **§ 6 Prüfungsleistungen / Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann von einer Benotung einer Prüfungsleistung abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. <sup>4</sup>Wird eine Prüfungsleistung nicht benotet, so ist dies in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. <sup>2</sup>Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. <sup>3</sup>Studienleistungen werden bewertet, in der Regel aber nicht benotet. <sup>4</sup>Sofern eine Studienleistung abweichend von Satz 3 benotet wird, geht die Note nicht in die Berechnung der Modulnote und damit auch nicht in die der Fachnote bzw. Endnote ein.

(3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen (Modulprüfung) und gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus. <sup>2</sup>Das zuständige Prüfungsamt ist über das Bestehen oder Nichtbestehen von Studienleistungen zu informieren. <sup>3</sup>Dabei sind Matrikelnummer, Vorname und Name der oder des Studierenden sowie das Fach, gegebenenfalls die Studienvariante und das Modul sowie gegebenenfalls das Teilmodul oder die Lehrveranstaltung, denen die Studienleistung zugeordnet werden soll, zu melden. <sup>4</sup>Außerdem ist das Datum anzugeben, an dem die Studienleistung vollständig erbracht wurde. <sup>5</sup>Besteht die Studienleistung aus der regelmäßigen aktiven Teilnahme, so wird das Datum des letzten Lehrveranstaltungstermins angegeben, an dem die oder der Studierende teilgenommen hat. <sup>6</sup>Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. <sup>7</sup>Sie finden studienbegleitend in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls statt. <sup>8</sup>Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltungen bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. <sup>9</sup>Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilmodulprüfungen bestehen, die sich entsprechend auf die Kompetenzen beziehen, die in den ihnen zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. <sup>10</sup>Ist eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen zusammengesetzt, so ergibt sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mit der den jeweiligen Teilmodulen zugeordneten Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Teilmodulprüfungen. <sup>11</sup>Besteht die Modulprüfung oder eine Teilmodulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Teilleistungen. <sup>12</sup>Bei einer von den Regelungen in Satz 9 bzw. 10 abweichenden Gewichtung ist diese im Modulhandbuch anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Sofern die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, um deren Ziel zu erreichen, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als verpflichtende Studienleistung vorsehen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>3</sup>Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht die Sätze 5 und 6 etwas Anderes vorsehen. <sup>5</sup>Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 4 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter

Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. <sup>6</sup>Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 2. <sup>7</sup>Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen. <sup>8</sup>Abweichend von Satz 5 und Satz 6 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

## § 7

### Ständige Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den für den Studiengang zuständigen Fachbereichen eine Ständige Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören je fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe des Studiengangs. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den zuständigen Fachbereichsräten durch gemeinsame Wahl gewählt. <sup>4</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission teil. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission wählen aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Ständigen Prüfungskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>7</sup>Bei einer Nachwahl innerhalb der Amtszeit endet die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds mit der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. <sup>8</sup>Die Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnungen eingehalten werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Die Ständige Prüfungskommission berichtet den am Studiengang beteiligten Fachbereichen und der Ständigen Senatskommission Lehramt (SkoLa) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>5</sup>Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>6</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist. <sup>2</sup>Die Ständige Prüfungskommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. <sup>4</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Personen, die nicht Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sind, können als Gäste geladen werden. <sup>3</sup>Für Gäste gelten die Sätze 4 und 5 analog. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und ihre Stell-

vertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in dem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Das Protokoll enthält Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung.

(7) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung oder Benotung von Prüfungsleistungen beziehungsweise der Bewertung von Studienleistungen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über die Tätigkeit.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(9) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in seiner Arbeit unterstützt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(10) <sup>1</sup>Entscheidungen der Ständigen Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Prüfende**

(1) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie in Fällen, in denen die prüfende Lehrperson nicht in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, lehrt. <sup>2</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachliche Qualifikation haben.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfenden bestellt werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Mitglieder und Angehörige, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, können bestellt werden, wenn sie geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüfende für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. <sup>3</sup>Die wissenschaftlichen Einrichtungen, denen die Mitglieder und Angehörigen zugeordnet sind, haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Lehrende sind ohne besondere Bestellung zur Abnahme von studienbegleitenden Modulprüfungen berechtigt, sofern sie im Rahmen des Moduls lehren.

(4) <sup>1</sup>Sofern eine besondere Bestellung nach Absatz 1 erforderlich ist, kann die oder der zu Prüfende für die Abnahme Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Die Ständige Prüfungskommission soll diesem Vorschlag entsprechend beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder und Angehörige einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfenden bestellt werden.

(6) Für die Prüfenden gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig. <sup>2</sup>Die Kommission trifft ihre Entscheidung ggf. nach Rücksprache mit der oder dem Anerkennungsbeauftragten des jeweiligen Faches bzw. Studiengangs.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium gemäß § 10 Abs. 1 angerechnet. <sup>2</sup>Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (6) <sup>1</sup>Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. <sup>2</sup>Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. <sup>3</sup>Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. <sup>5</sup>Die endgültige Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.
- (7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere eine Bescheinigung über die erbrachte Prüfungsleistung (z. B. Transcript of Records) und eine detaillierte Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können, wie z. B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.
- (8) <sup>1</sup>Sofern ein Auslandsaufenthalt verpflichtender Bestandteil des Studiengangs ist, kann die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. <sup>2</sup>Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. <sup>3</sup>Es enthält Angaben dazu, für welche Module



beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren, um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren. <sup>5</sup>Ist ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtender Bestandteil des Studiengangs, kann die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bereits vor Antritt des Auslandsaufenthalts ebenfalls im Rahmen eines Learning Agreements geklärt werden.

## § 10

### **Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen entsprechender Nachweise, die Auskunft darüber geben, welche Kompetenzen beruflich erworben wurden und auf welchem Niveau, kann die Ständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der Studierenden berufliche Leistungen als Ersatz für im Studiengang zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 50 % anrechnen. <sup>2</sup>Liegen solche Nachweise nicht vor oder werden Art und Niveau der vermittelten Kompetenzen aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend klar, kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. <sup>3</sup>Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 50 % der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu erzielenden Leistungspunkte möglich. <sup>4</sup>Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in dem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer in demselben oder einem gleichartigen Studiengang eine Einstufungsprüfung oder die Prüfung selbst endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) <sup>1</sup>Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist an die Ständige Prüfungskommission des Studiengangs zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3.

<sup>3</sup>Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. <sup>4</sup>Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Studienzeiten eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. <sup>4</sup>Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder und eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 8, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(5) <sup>1</sup>Mit der Zulassung benennt die Ständige Prüfungskommission die Prüfenden und setzt den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Diese richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind.

(6) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll erstellt. <sup>2</sup>Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über den Um-

fang der angerechneten Leistungen (Zahl der zugeordneten Leistungspunkte), der auch die Zuordnung zu den entsprechenden Modulen enthält und der darüber informiert, welche Module und wie viele Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

## § 11

### Zugang und Zulassung zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studierende haben vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen Zugang zu Modulen und Modulprüfungen in dem Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Bei kapazitätsbeschränkten Modulen, Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen richtet sich der Zugang nach einer entsprechenden Zuweisung.

(2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung kann weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der erfolgreiche Abschluss von Modulen oder eine bestimmte Anzahl an im Studiengang oder in einzelnen Fächern des Studiengangs erworbenen Leistungspunkten verlangt werden.

(3) In der Modulbeschreibung können Studienleistungen und Prüfungsleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Erbringung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können nur von Studierenden erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität Hildesheim eingeschrieben sein. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist nachzuweisen. <sup>4</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die von Personen erbracht wurden, die nicht in dem Studiengang eingeschrieben sind, gelten als nicht unternommen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden, wenn eine Exmatrikulation im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung erfolgt und die oder der zu Prüfende sich nicht fristgerecht von der Prüfung abgemeldet hat. <sup>6</sup>Ferner gelten Studien- und Prüfungsleistungen als nicht unternommen, die abgelegt wurden, ohne dass die entsprechenden Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen zum Modul oder zur Modulprüfung beziehungsweise Modulteilprüfung vorab erfüllt wurden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht wurden, in dem die oder der Studierende nur unter Vorbehalt der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang zugelassen wurde, gelten als nicht unternommen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Zeit erbracht wurden.

(6) An Modulen und Modulprüfungen darf nicht teilnehmen, wer in diesem Studiengang oder einem von der Ständigen Prüfungskommission als gleichartig anerkannten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 Satz 2 können Studierende die Teilnahme an einem Modul oder einem Teilmodul, das nicht im Rahmen des Curriculums der gewählten Studienvariante angeboten wird, bei der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich oder per E-Mail beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag kann sich auf eine konkrete, in einem bestimmten Semester stattfindende Lehrveranstaltung beziehen, aber auch auf allgemein auf das Modul oder Teilmodul. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einem Modul oder Teilmodul kann allgemein versagt werden, wenn sie zu einer Benachteiligung von Studierenden führen würde, die das Modul oder Teilmodul im Rahmen ihres regulären Curriculums als Pflichtmodul belegen müssen oder als Wahlpflichtmodul bzw. –teilmodul belegen können. <sup>4</sup>Die Entscheidung teilt die oder der Modulverantwortliche der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mit. <sup>5</sup>Eine positive Entscheidung berechtigt die Antragstellerin oder den Antragsteller dazu, die Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. des Teilmoduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besuchen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen. <sup>6</sup>Bezieht sich der Antrag auf eine konkrete, in einem bestimmten Semester stattfindende Lehrveranstaltung, dann gilt die Zusage ausschließlich für die im Antrag genannte Lehrveranstaltung. <sup>7</sup>Bezieht sich die Ablehnung des Antrags allgemein auf ein Modul bzw. Teilmodul, so ist eine Wiederholung des Antrages nicht zulässig. <sup>8</sup>Bezieht sich die Ablehnung des Antrags auf eine konkrete Lehrveranstaltung, so ist die Wiederholung des Antrags für ein anderes Semester möglich.

(8) <sup>1</sup>In zusätzlichen Prüfungen nach Absatz 7 erreichte Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote für den Studiengang, in den die oder der Studierende immatrikuliert ist, nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Sie werden auf Antrag, den die oder der Studierenden schriftlich oder per E-Mail an das Prüfungsamt zu richten hat, im Transcript of Records mit aufgeführt. <sup>3</sup>Über die Anerkennung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen für eine andere Studienvariante oder einen anderen Studiengang entscheidet die für die Studienvariante bzw. für den anderen Studiengang zuständige Ständige Prüfungskommission.

## § 12

### Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zur Erlangung des Bachelorgrades gemäß § 2 besteht aus:

- a) studienbegleitenden Modulprüfungen und der
- b) Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

- a) Klausur,
  - b) schriftliche Hausarbeit,
  - c) Referat, mit oder ohne Ausarbeitung,
  - d) mündliche Prüfung,
  - e) Fachpraktische Prüfung,
  - f) Projekt mit Bericht,
  - g) Portfolio
  - h) Ausstellung oder Posterpräsentation
  - i) Entwicklung digitaler Angebote
- oder

j) eine aus den unter a) bis i) aufgeführten Prüfungsformen zusammengesetzte Prüfungsleistung.

<sup>2</sup>Dauer bzw. Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt. <sup>3</sup>Für die Prüfungsformen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis j) aufgeführten Prüfungsformen können die Studienordnungen der Fächer alternative, insbesondere digitale Prüfungsformate vorsehen.

(3) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(5) <sup>1</sup>In Referaten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. <sup>2</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein.

(6) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern für jede bzw. jeden zu Prüfenden in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 17 werden sie in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>3</sup>Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal drei zu Prüfenden durchgeführt werden. <sup>4</sup>Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>5</sup>Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung, die Namen der Prüfenden sowie Datum, Uhrzeit und die Dauer der Prüfung.

(7) <sup>1</sup>Fachpraktische Prüfungen bestehen in der Regel aus der Bearbeitung künstlerischer oder sportlicher Aufgabenstellungen, Versuchen oder Programmieraufgaben, die mit schriftlichen Ausarbeitungen in Form z. B. von Protokollen verbunden sein können. <sup>2</sup>Sofern die fachpraktische Prüfung in

Form einer mündlichen Prüfung stattfindet, wird sie abweichend von Absatz 17 in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(8) <sup>1</sup>Ein Projekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Leistung sein. <sup>2</sup>Es wird durch einen Bericht dokumentiert.

(9) Ein Portfolio dokumentiert z. B. im Rahmen einer Arbeitsmappe die Lerninhalte einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls und reflektiert die Lernprozesse sowie deren Ergebnisse.

(10) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt.

(11) <sup>1</sup>Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. <sup>2</sup>Diese Meldung enthält mindestens:

- a) den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der oder des Geprüften,
- b) Datum der Prüfung bzw. bei Hausarbeiten das Abgabedatum der Prüfungsleistung,
- c) die Art der Prüfungsleistung,
- d) das Prüfungsergebnis, in der Regel die in der Prüfung erzielte Note,
- e) die Angabe des Faches, gegebenenfalls der Studienvariante und des Moduls sowie gegebenenfalls des Teilmoduls, der die die Prüfung zugeordnet werden soll, sowie – bei Teilmodulprüfungen – die konkrete Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgenommen wurde,
- f) die Unterschrift des oder der Prüfenden und
- g) in der Papierfassung gem. Absatz 12 Satz 3: die Unterschrift der oder des Prüfenden.

(12) <sup>1</sup>Die Meldung der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt erfolgt durch die Lehrende oder den Lehrenden, die oder der die Prüfung abnimmt, oder durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten. <sup>2</sup>Die Meldung ist in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Hildesheim vorzunehmen. <sup>3</sup>Zusätzlich ist eine ausgedruckte Liste der Prüfungsergebnisse mit Unterschrift der oder des Prüfenden an das Prüfungsamt zu senden oder im Sekretariat des Instituts aufzubewahren.

(13) Prüfende melden ebenfalls zu Prüfende, die an einer Prüfung, für die sie sich angemeldet hatten, ohne fristgerechte Abmeldung nicht teilgenommen oder eine Prüfung abgebrochen haben.

(14) <sup>1</sup>Form und Umfang der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung kann alternative Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist von der oder dem Modulbeauftragten die für das betroffene Modul bzw. Teilmodule vorgesehene Prüfungsform vor Beginn des Semesters bekannt zu geben und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(15) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind zu benoten. <sup>2</sup>Zusammengesetzte Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass statt einer Benotung der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgesehen werden kann. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn im Falle einer Benotung mindestens die Note 4,0 erreicht worden wäre.

(16) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. <sup>2</sup>Die oder der zu Prüfende und die Prüfenden können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. <sup>3</sup>Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der Modulbeschreibung oder des oder der Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(17) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. <sup>2</sup>Studierende können bei der Ständigen Prüfungskommission schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers beantragen und eine Person vorschlagen. <sup>3</sup>Die Ständige Prüfungskommission bzw. deren Vorsitz benennt die zweite Prüfende bzw. den zweiten Prüfenden und informiert beide Prüfenden, die oder den zu Prüfenden und das Prüfungsamt schriftlich oder per E-Mail über die Entscheidung. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit wird stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

### **§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüfenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei einer mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht die oder der zu Prüfende – spätestens vor Beginn der Prüfung der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern widerspricht. <sup>3</sup>Dafür ist es hinreichend, wenn der oder die zu Prüfende ihren oder seinen Widerspruch der, dem oder den Prüfenden gegenüber mündlich äußert. <sup>4</sup>Der Widerspruch wird im Protokoll vermerkt. <sup>5</sup>Das Recht der Teilnahme an einer mündlichen Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüfte oder den Geprüften.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 12 Abs. 15 bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 (sehr gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,7; 2,0; 2,3 (gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 (ausreichend)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5,0 (nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

<sup>3</sup>Die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten gebildeten Zwischenwerte dienen der differenzierten Bewertung. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Noten, die sich als arithmetisches Mittel einzelner Noten ergeben, lauten entsprechend ihrem Wert:

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung von Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Noten zusammensetzen, wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

(5) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. <sup>3</sup>Sofern die Modulnote abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.

(6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Sind an der Bewertung der Prüfungsleistung zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten

(7) <sup>1</sup>Im Zeugnis und im Diploma Supplement sind Noten in Sprachform und als der berechnete Durchschnittswert anzugeben. <sup>2</sup>In sonstigen Unterlagen wird nur der berechnete Durchschnittswert angegeben.

(8) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtnote) wird wie folgt gebildet: Für das Erstfach und das Zweitfach wird zunächst die jeweilige Fachnote berechnet als mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweiligen Modulnoten. <sup>2</sup>Wurde das Erstfach vertieft, so ist die entsprechend höhere Leistungspunktzahl zu verwenden. <sup>3</sup>Je nach Studienvariante ist der Professionalisierungsbereich in weitere Fächer oder Bereiche gegliedert. <sup>4</sup>Die Berechnung der Noten für diese Fächer oder Bereiche erfolgt ebenfalls als mit den Leistungspunkten der Module des jeweiligen Faches oder Bereiches gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. <sup>5</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten des jeweiligen Faches bzw. Bereiches gewichteten Fach- bzw. Bereichsnoten. <sup>6</sup>Bei allen berechneten Noten wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

(9) <sup>1</sup>Mit „bestanden“ bewertete, nicht benotete Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung von Noten nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Sofern den Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugeordnet wurden, ist dies bei der gewichteten Berechnung innerhalb der Module zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 8 erfolgt nicht.

(10) <sup>1</sup>Die Gesamtnote nach Absatz 8 wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 3 ergänzt. <sup>2</sup>Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr vorangehen, in dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung, die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich war, erbracht wurde. <sup>3</sup>Eine Aufstellung der Häufigkeiten gemäß Satz 1 und 2 erfolgt nur, wenn die herangezogenen Absolventenkohorten zusammen mindestens 11 Absolventinnen und Absolventen umfassen.

## § 15

### Wiederholung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen sowie erstmals nicht bestandene bzw. nicht erbrachte Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung von bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bestandene Studienleistungen können im Falle, dass die entsprechende Prüfungsleistung nicht bestanden wurde, bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht und anerkannt wurden, dürfen nicht noch einmal absolviert werden, da dies ggf. einer Prüfung zur Notenverbesserung gleichkäme. <sup>5</sup>Aus demselben Grund ist es nicht zulässig, für eine bereits bestandene Prüfungsleistung einen Anerkennungsantrag zu stellen.

## § 16

### Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studierende können über die für die jeweilige Studienvariante vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sofern hierfür nicht besondere Zulassungsbeschränkungen gelten. <sup>2</sup>Diese zusätzlichen Leistungen können – auf Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt – im Transcript of Records aufgeführt werden.

(2) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 17

### **Urkunde, Zeugnis, und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 4). <sup>2</sup>Es enthält:

- das Datum, an dem die letzte für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde,
- die Noten des Erstfaches, des Zweitfaches und die Fach- bzw. Bereichsnoten des Professionalisierungsbereichs je nach Studienvariante,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung und
- die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre.

<sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Bachelor-Urkunde (Anlage 5) auszustellen, die neben dem Datum, an dem die letzte für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, das Ausstellungsdatum des Zeugnisses enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet. <sup>3</sup>Zuständig ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, in dem das Erstfach angesiedelt ist.

(3) <sup>1</sup>Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Diploma Supplement“ ausgestellt (Anlage 6). <sup>2</sup>Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.

(4) <sup>1</sup>Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Transcript of Records“ (Anlage 7) ausgestellt. <sup>2</sup>Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule und der besuchten Lehrveranstaltungen sowie der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. <sup>3</sup>Bei Beendigung des Studiums in einem Studiengang an der Universität Hildesheim ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 ausgestellt werden. <sup>5</sup>Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. <sup>6</sup>Leistungspunkte für eine Teilleistung im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern diese Teilleistung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. <sup>7</sup>Sofern die Modulbeschreibung für ggf. vorgesehene Teilleistungen keine eigenen Leistungspunkte ausweist, werden im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung, die für das gesamte Modul vorgesehenen Leistungspunkte für das vorläufige Transcript of Records nicht berücksichtigt. <sup>8</sup>Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.

(5) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, dass zusätzlich zu den Studienabschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records) eine englische Übersetzung ausgefertigt wird.

(6) <sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

(7) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

<sup>2</sup>Diese Bescheinigung enthält:

- eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;

- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
- die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

<sup>3</sup>Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) <sup>1</sup>Für jede bzw. jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierende\_n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Die Studierenden können über die Online-Funktionen des Campusmanagementsystems jederzeit Einsicht in den Stand ihres Kontos nehmen.

## § 18

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Eine Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. <sup>5</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup>§ 21 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>8</sup>Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. <sup>9</sup>Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. <sup>10</sup>Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. <sup>3</sup>Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Bachelorarbeit, gilt die Bachelor-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens auf Grund einer Täuschung kann das Studium in den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen (B.A. bzw. B.Sc.) auch bei Wechsel des Faches nicht fortgesetzt werden. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.



(3) <sup>1</sup>Wenn Studierende andere Studierende nachweislich bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie dem täuschenden Prüfling Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen, gilt dies als Ordnungsverstoß. <sup>2</sup>In einem solchen Falle gilt die Prüfungsleistung der oder des Studierenden, die oder der die Täuschung gemäß Satz 1 unterstützt hat, als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Absatz 2 Satz 2 – 7 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 der Ständigen Prüfungskommission ist der oder dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. <sup>2</sup>Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum, an dem die Bachelorprüfung bestanden wurde, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu Modulen entsprechend.

## **§ 20**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Moduleilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. <sup>2</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. <sup>3</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

## **§ 21 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) <sup>1</sup>Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. <sup>2</sup>Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) <sup>1</sup>Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) <sup>1</sup>Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. <sup>4</sup>Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. <sup>2</sup>Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

## **§ 23**

### **Zulassung zum Bachelormodul**

(1) Das Bachelormodul des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.A.) besteht aus der Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Zum Bachelormodul ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Bachelormodul kann gestellt werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen. <sup>3</sup>Die oder der zu Prüfende kann mit der Beantragung der Zulassung Prüfende vorschlagen. <sup>4</sup>Den Vorschlägen der oder des zu Prüfenden soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung des Prüfenden, entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Soll die Bachelorarbeit in einem der dem Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) zugeordneten Bezugsfächer und Sachunterricht (im Folgenden: BSc-Bezugsfach) geschrieben werden, so ist der Meldung zur Bachelorarbeit zusätzlich zu den nach Absatz 2 erforderlichen Angaben der Nachweis beizufügen, dass im BSc-Bezugsfach eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erreicht wurde. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller im Bezugsfach erbrachten Prüfungsergebnisse.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit in einem BSc-Bezugsfach kann nur erfolgen, wenn die oder der zu Prüfende sich der mündlichen Kenntnisstandüberprüfung gemäß § 24 Absatz 3 erfolgreich unterzogen hat.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) <sup>1</sup>Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Person, die das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat, zur oder zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zur oder zum Zweitprüfenden.

## **§ 24 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Erstfaches und seinen Anwendungen oder seiner Vermittlung zu wählen und soll fachlich zu einem Modul passen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Bachelorarbeit in den Fächern Biologie und Sachunterricht, Chemie und Sachunterricht, Geographie und Sachunterricht, Physik und Sachunterricht, Technik und Sachunterricht sowie Wirtschaft und Sachunterricht geschrieben werden, obwohl diese nur als Zweitfach studiert werden können, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann zusammen mit der Meldung zur Bachelorarbeit der Antrag gestellt werden, die Bachelorarbeit im BSc-Bezugsfach zu schreiben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist gemäß § 23 Absatz 3 der Nachweis beizufügen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelorarbeit im Bezugsfach eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erreicht wurde. <sup>3</sup>Die oder der gewünschte Erstbetreuende sorgt für die Durchführung der Prüfung, die sich auf den fachlichen Schwerpunkt des Bezugsfaches beziehen soll, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. <sup>4</sup>Die Prüfung findet als mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 – 30 Minuten) statt. <sup>5</sup>Sie dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Themenbereich der Bachelorarbeit.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit im BSc-Bezugsfach entscheidet die Ständige Prüfungskommission des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) auf der Basis des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Zuständige Ständige Prüfungskommission für alle die Bachelorarbeit im BSc-Bezugsfach betreffenden Angelegenheiten ist die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.). <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das Erstfach dem Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) zugeordnet ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist für Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Bachelorarbeit betreffen, die Ständige Prüfungskommission des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.A.) zuständig. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere für die Ausstellung der Studienabschlussdokumente gemäß § 17.

(6) Wird die Bachelorarbeit im BSc-Bezugsfach (Zweifach) geschrieben, so richtet sich der Abschluss – B.A. oder B.Sc. – nach dem Erstfach.

(7) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelormodul stellt die oder der zu Prüfende den Antrag auf Zuweisung des Themas für die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Bachelorarbeit erfolgen soll, hat die oder der zu Prüfende ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem oder der Erstprüfenden vorgeschlagen und von der Ständigen Prüfungskommission beschlossen.

(8) <sup>1</sup>Erst oder Zweitprüfende können abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 alle im Erstfach oder im BSc-Bezugsfach zur selbstständigen Lehre Berechtigten sein. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Ständige Prüfungskommission andere Lehrende zu Erstprüfenden bestellen. <sup>3</sup>Es gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.

(9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder bzw. jedes einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Wird die Arbeit in einem BSc-Bezugsfach geschrieben, so ist sie nur dann als Gruppenarbeit zulässig, wenn alle zu Prüfenden die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen.

(10) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt am Tag nach der Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben. <sup>6</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit kann von der Möglichkeit, das Thema zurückzugeben, nur Gebrauch gemacht werden, wenn diese beim ersten Prüfungsversuch noch nicht in Anspruch genommen wurde. <sup>7</sup>Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehende familiäre Belastungen von Studierenden mit Kindern oder auf Grund der Pflege naher Angehöriger sowie aus sachlichen Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat und die von der oder dem Erstprüfenden zu bestätigen sind, kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall über die Verlängerung der Bearbeitungszeit beschließen. <sup>8</sup>Die Ständige Prüfungskommission kann zum Nachweis die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende durch Unterzeichnung der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 10) schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

## § 25

### **Annahme, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist dem zuständigen Prüfungsamt fristgerecht digital zu übermitteln. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt informiert die zu Prüfenden im Rahmen der Zuteilung des Themas über die Art und Weise der Übermittlung der elektronischen Fassung der Arbeit an das Prüfungsamt. <sup>3</sup>Ergänzend gilt, dass ein gedrucktes Exemplar direkt bei dem Prüfer oder bei der Prüferin auf dessen oder deren Verlangen zur Erleichterung der Begutachtung von der oder dem zu Prüfenden abzuliefern ist. <sup>4</sup>Ablieferungsort ist das Postfach der oder des Prüfenden in der Universität oder, sollte ein solches nicht vorhanden sein, das entsprechende Institutssekretariat. <sup>5</sup>Zu Prüfende und Prüfende können sich auf einen anderen Ablieferungsort einigen. <sup>6</sup>Mit der Einreichung der Arbeit im Prüfungsamt muss die oder der zu Prüfende dem Prüfungsamt gegenüber versichern, dass die nach Satz 3 der oder dem Prüfenden direkt zu übermittelnde gedruckte Fassung der Arbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten Fassung übereinstimmt. <sup>7</sup>Dies geschieht im Rahmen der für alle zu Prüfenden verpflichtend abzugebenden Eigenständigkeitserklärung (Anlage 10). <sup>8</sup>Maßgeblich für den Inhalt der Arbeit ist die dem Prüfungsamt elektronisch übermittelte Fassung. <sup>9</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>10</sup>Die oder der zu Prüfende kann eine einmal eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. <sup>11</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt sich nach § 14. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit neuer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes nach § 18. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erwirbt die oder der Geprüfte neun (9) Leistungspunkte.

## § 26

### **Abschluss des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich beendet, sobald die oder der Geprüfte in einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend dieser Prüfungsordnung einhundertachtzig (180) Leistungspunkte erreicht hat und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Ständige Prüfungskommission einen zweiten Täuschungsversuch oder einen Täuschungsversuch bei der Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 feststellt. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt. <sup>3</sup>Ist eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so kann das Bachelorstudium in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, nicht fortgesetzt werden. <sup>4</sup>Sofern der Wechsel in ein anderes Fach oder, falls die endgültig nicht bestandene Prüfung im Professionalisierungsbereich angesiedelt ist, in eine andere Studienvariante möglich ist, kann das Studium entsprechend fortgesetzt werden. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht, wenn das endgültige Nicht-Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung auf einen zweiten Täuschungsversuch zurückzuführen ist.

(3) Hat die oder der Geprüfte die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission dies der oder dem Geprüften unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

## **§ 27**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

Änderungen dieser Prüfungsordnung werden vom Senat der Universität Hildesheim beschlossen und vom Präsidium genehmigt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Polyvalenten Zwei-Fächer-Studiengang (B.A.) ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 17.02.2021 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 156 Nr. 2/2021) unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2022 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der für sie am 30.09.2022 geltenden Prüfungsordnung fort. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können von den Studierenden nach den bisher jeweils für sie geltenden Regelungen bis zum 31.03.2026 erbracht werden. <sup>3</sup>Auf Antrag können Studierende zu dieser Ordnung wechseln. <sup>4</sup>Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Modultitel
Titel der Teilmodule <i>(ggf. mit Angabe der zugeordneten LP)</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele
Verwendbarkeit des Moduls <i>(Angabe der Studienvarianten)</i>
Belegungsvorschriften <i>(ggf. differenziert nach Studienvarianten; Hinweis auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodul /Pflicht- oder Wahlpflichtteilmodul)</i>
Zugangsvoraussetzungen zum Modul <i>(z. B. Absolvierung eines anderen Moduls)</i>
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung <i>(z. B. Absolvierung der Teilmodule X und Y bei einem Modul, das aus insgesamt 3 Teilmodulen besteht)</i>
Art und Umfang der Prüfungsleistung <i>(bei Klausuren / mündlichen Prüfungen: Dauer der Prüfung, bei Hausarbeiten, Projektberichten etc. Angabe der Seitenzahl – ca. Angabe reicht) – (ggf. für verschiedene Studienvarianten unterschiedliche Prüfungsleistungen oder verschiedener Umfang von Prüfungsleistungen)</i>
Prüfungsanforderungen
Art und Umfang von Studienleistungen <i>(sofern eine Benotung von Studienleistungen vorgesehen ist, ist das zu vermerken; die Note geht in keinem Fall in die Modulnote, Fachnote oder Gesamtnote ein)</i>
Anzahl der Leistungspunkte <i>(ggf. differenziert nach Studienvarianten)</i>
Arbeitsaufwand <i>(in Zeitstunden getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium – ggf. differenziert nach Studienvariante)</i>

**Anlage 2: Vorgaben für ergänzende Angaben der Modulbeschreibung**

Lehrinhalte <i>(ggf. differenziert nach Teilmodulen)</i>
Lehrformen auf Teilmodulebene
Häufigkeit des Angebots <i>(z. B. jedes Semester oder jedes Sommersemester)</i>
Dauer des Moduls <i>(Anzahl der Semester, in denen das Modul in der Regel abgeschlossen werden kann. Von – bis-Angaben sind möglich, z.B. wenn das Modul Wahlpflichtteilmodule enthält, die in unterschiedlichen Rhythmen angeboten werden)</i>
Empfohlenes Studiensemester <i>(ggf. differenziert nach Studienvarianten)</i>
Sprache (Modul / Teilmodule) <i>(nur anzugeben, wenn das Modul oder einzelne Teilmodule nicht in Deutsch angeboten werden)</i>
Maximale Teilnehmerzahl <i>(kann auf Teilmodulebene angegeben werden, z.B. für Teilmodule, die eine bestimmte Ausstattung benötigen wie Laborpraktika)</i>
Modulverantwortliche_r



**Anlage 3:** Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 17 Abs. 1 Satz 2

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0 – 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

\* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4: Zeugnis



**Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts**

[Vorname] [Name] .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum Bachelor of Arts im Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.),  
Studienvariante ..... bestanden.

Das Gesamturteil lautet: ..... \*\*)

Thema der Bachelorarbeit: .....

Note\*\* der Bachelorarbeit: [ausgeschrieben] (#,#)

Siegel      Hildesheim, den [Ausstellungsdatum].....

.....

Vorsitzende/Vorsitzender\*)

der Ständigen Prüfungskommission

Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

\*)      Zutreffendes auswählen

\*\*)      Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 5: Urkunde**



**Urkunde**

**Bachelor of Arts**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Name],,

geboren am ..... in .....

nachdem die Bachelorprüfung im Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) am [Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung] bestanden wurde,

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

Siegel      Hildesheim, den [Ausstellungsdatum].....

.....

Dekanin/Dekan\*)

.....

Vorsitzende/Vorsitzender\*)

der Ständigen Prüfungskommission

---

\*) zutreffende Form wählen

Anlage 6: Diploma Supplement



---

## Diploma Supplement

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)**

**1.2 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)**

**1.3 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/ der Studierenden (wenn vorhanden)**

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)**  
Bachelor of Arts (B.A.)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**  
[gemäß Angaben im Transcript of records]

**2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)**

Universität Hildesheim in der Trägerschaft der Stiftung Universität Hildesheim (Stiftung des öffentlichen Rechts)

**2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in Originalsprache)**

siehe 2.3

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

**3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**

**3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

**3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren**

3 Jahre Vollzeitstudium oder 6 Jahre Teilzeitstudium / 180 Leistungspunkte (= Credits)

**3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In den Fächern Kunst, Musik und Sportwissenschaft zusätzlich Nachweis der besonderen Eignung (Eignungsprüfung)

**4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

**4.1 Studienform**

Vollzeitstudium; es besteht die Möglichkeit, das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium zu absolvieren.

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

*Studienvarianten Lehramt*

Absolvent/innen der Studienvarianten Lehramt verfügen über fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den zwei Hauptfächern (Unterrichtsfächern), die sie aus verschiedenen Fächern auswählen. Zudem besitzen sie grundlegende Kenntnisse in den Bildungswissenschaften Pädagogik und Psychologie. Darüber hinaus haben sie schulstufenspezifische Schlüsselqualifikationen erworben, in der Studienvariante Lehramt an Grundschulen in einem Basislernbereich, der – je nach Fächerkombination – im Fach Deutsch, im Fach Mathematik oder im Fach Sachunterricht absolviert wird. In der Studienvariante Haupt- und Realschulen haben die Absolvent/innen im Rahmen der schulstufenspezifischen Schlüsselqualifikationen die Fähigkeit erworben, fachliche Fragen aus überfachlicher Perspektive zu betrachten bzw. mit überfachlichen Themen zu verbinden. Absolvent/innen der künstlerischen sowie die naturwissenschaftlichen Fächer und der Fächer Englisch, Sport und Technik weisen zudem fachpraktische Kompetenzen auf.

Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs haben sie darüber hinaus soziologische, politikwissenschaftliche oder philosophische Schlüsselkompetenzen sowie Kenntnisse in schulbezogenen Anwendungsbereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie erworben.

Im Rahmen schulischer Praktika haben die Absolvent/innen berufspraktische Kompetenzen erworben. Im Zuge des außerschulischen Praktikums haben sie sich zudem spezifische, an den persönlichen fachlichen oder beruflichen Interessen ausgerichtete Kenntnisse angeeignet.

Die Absolvent/innen besitzen fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Kenntnisse, die sie im ersten Teil der universitären Ausbildung von Grundschullehrkräften [bzw. Hauptschullehrkräften bzw. Realschullehrkräften] erworben haben und verfügen somit über die Kompetenzen, die sie zur Aufnahme der universitären Masterphase der Lehramtsausbildung berechtigen.

*Studienvariante English Applied Linguistics*

Absolvent/innen der Studienvariante English Applied Linguistics verfügen über die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnisse, die zu einer außerschulischen, praxisorientierten Berufstätigkeit in einem der Anwendungsbereiche des Faches befähigen. Sie besitzen beispielsweise die Kompetenzen, um Tätigkeiten im Verlagswesen, im Bereich der Sprachvermittlung sowie in interkulturell ausgerichteten Arbeitsfeldern wahrzunehmen. Die von ihnen erworbenen Kenntnisse befähigen zudem zur Aufnahme von sprachwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengängen mit Hauptfach Englisch.

Die Absolvent/innen besitzen grundlegendes Fach- und Methodenwissen in dem Erstfach Englisch sowie einem zweiten Hauptfach. Im Rahmen des Zweitfaches und des Ergänzungsfaches, für die den Studierenden alle im Rahmen der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.) angebotenen Fächer zur Auswahl stehen, haben sie fachliche und / oder berufsorientierte Schwerpunkte gesetzt. Im Zuge des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie der berufsorientierenden Praktika haben sie zudem spezifische und berufspraktische Kompetenzen erworben.

#### *Studienvariante Sport, Gesundheit und Leistung*

Die Absolventen/innen besitzen grundlegende professionelle Kompetenzen, um für die unterschiedlichen Lebensphasen Sport- und Bewegungsangebote anbieten zu können. Dazu verfügen sie über ein grundlegendes biowissenschaftliches Wissen (sportmedizinische/ trainingswissenschaftliche Diagnostik, Prävention, Ernährung). Daran gekoppelt ist ein weiteres Wissensfundament sozialwissenschaftlicher Art (Sportpädagogik, -psychologie, -soziologie). Diese Verbindung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, unter der Schwerpunktsetzung Gesundheit und Leistung die Chancen von Sport- und Bewegung zu analysieren und zu reflektieren. Auf Grund der Verknüpfung von Theorie und Praxis, ergeben sich klare Anwendungsbezüge.

Absolvent/innen der Studienvariante verfügen über Kompetenzen, die unter anderem zu Aufgaben in folgenden Berufsfeldern befähigen: Vereine und Verbände des Leistungs- u. Spitzensports (national und international), Akademien des Sports, Kommerzielle Sportanbieter (z.B. Fitnessstudios), Forschungseinrichtungen / Verwaltung, Therapie- und Reha-Einrichtungen, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Pflegepersonal bei staatlichen und privaten Anbietern, Aus- und Weiterbildung für den Bereich "Frühe Kindheit", Fach- und Führungskräfte in Altenhilfeeinrichtungen und Rehabilitationszentren, Forschung und Lehre an Hochschulen (Master-Abschluss vorausgesetzt).

Die erworbenen Kenntnisse befähigen zudem zur Aufnahme von sportwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengängen mit Hauptfach Sportwissenschaft.

Das Studium besteht aus dem Erstfach Sport sowie einem zweiten Hauptfach. Im Rahmen des Zweitfaches, für die alle im Rahmen der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.) angebotenen Fächer zur Auswahl stehen, haben die Absolvent/innen individuelle fachliche und / oder berufsorientierte Schwerpunkte gesetzt. Im Zuge des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie der berufsorientierenden Praktika haben sie zudem spezifische und berufspraktische Kompetenzen erworben.

#### *Individuelle Studienvariante (4 Fächer)*

Absolvent/innen der Individuellen Studienvariante (4 Fächer) besitzen eine den individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern. Sie verfügen über praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz. Im Rahmen eines Wahlpflicht- und eines Ergänzungsfachs haben sie weiterhin exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in zwei weiteren Fächern erworben. Im Zuge des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierender oder forschungsorientierender Praktika haben sich die Absolvent/innen zudem individuelle und berufspraktische Kompetenzen angeeignet.

Die in den beiden Hauptfächern erworbenen Kenntnisse befähigen zur Aufnahme eines Masterstudiums in diesen Bereichen.

#### *Individuelle Studienvariante (3 Fächer)*

Absolvent/innen der Individuellen Studienvariante (3 Fächer) besitzen eine den individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern. Sie verfügen über praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz. Weiterhin weisen sie exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in einem dritten Fach auf, das sie in geringerem Umfang studiert haben. Im Rahmen des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierender oder forschungsorientierender Praktika haben sie zudem individuelle und berufspraktische Kompetenzen erworben. Die in den beiden Hauptfächern erworbenen Kenntnisse befähigen zur Aufnahme eines Masterstudiums in diesen Bereichen.

#### *Individuelle Studienvariante - Vertiefung 1 (15 – 21 LP)*

Absolvent/innen der Individuellen Studienvariante Vertiefung 1 (15 – 21 LP) besitzen eine den individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern, von denen sie eines vertieft haben. Sie verfügen über praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz. Im Rahmen eines Wahlpflicht- oder Ergänzungsfachs haben sie weiterhin exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in einem weiteren Fach erworben. Im Zuge des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierender oder forschungsorientierender Praktika haben sich die Absolvent/innen zudem individuelle und berufspraktische Kompetenzen angeeignet.

Die im Erstfach erworbenen Kompetenzen haben die Absolvent/innen zur Aufnahme eines Masterstudiums in diesen Fach vorbereitet.

#### *Individuelle Studienvariante - Vertiefung 2 (36 LP)*

Absolvent/innen der Individuellen Studienvariante Vertiefung 2 (36 LP) besitzen eine den individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern, von denen sie eines vertieft haben. Sie verfügen über praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz. Im Rahmen des Moduls zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierender oder forschungsorientierender Praktika haben die Absolvent/innen zudem individuelle und berufspraktische Kompetenzen erworben.

Die im Erstfach erworbenen Kompetenzen haben die Absolvent/innen zur Aufnahme eines Masterstudiums in diesen Fach vorbereitet.

### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis der Absolventin bzw. des Absolventen

### **4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Bewertungen von Prüfungsleistungen erfolgen auf Grundlage des folgenden Benotungssystems:

1,0 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2,0 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3,0 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zu differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note der Vermerk "BE" (für "bestanden") aufgenommen.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten des jeweiligen Faches bzw. Bereiches gewichteten Fach- bzw. Bereichsnoten.

Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert:

1.0 – 1.5 = sehr gut

1.6 – 2.5 = gut

2.6 – 3.5 = befriedigend

3.6 – 4.0 = ausreichend  
5.0 = nicht ausreichend

An Stelle eines Notenspiegels ist dem Zeugnis eine Übersicht über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten beigefügt, die sich auf die Absolventenkohorte der letzten zwei Studienjahre vor dem Semester bezieht, in dem der Abschluss erworben wurde. Eine Aufstellung der Häufigkeiten gemäß Satz 1 und 2 erfolgt nur wenn die herangezogenen Absolventenkohorten zusammen mindestens 11 Absolventinnen und Absolventen umfassen.

#### 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

### 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums

#### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Mit den lehramtsbezogenen Studienvarianten bildet der Studiengang den ersten Teil der akademischen Ausbildung zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Haupt- und Realschulen in Niedersachsen. Die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erfordert darüber hinaus den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen oder des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

### 6. WEITERE ANGABEN

#### 6.1 Weitere Angaben

entfällt

#### 6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

### 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: \_\_\_ (Ausstellungsdatum)

Zeugnis vom: \_\_\_ (Ausstellungsdatum)

Transcript of Records: \_\_\_ (Ausstellungsdatum)

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/Vorsitzender\*) der Ständigen  
Prüfungskommission

(Offizielles Siegel)

*Hier sind die Seiten des National Statements (Überblick über das deutsche Bildungssystem) anzuhängen*



Anlage 7: Transcript of Records



Transcript of Records

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
<b>Name, Vorname des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	männlich / weiblich / divers*
<b>Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland</b>	
<b>Studiengang</b>	Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.)
<b>Studienvariante</b>	Lehramt an Grundschulen <i>bzw.</i> Lehramt an Haupt- und Realschulen <i>bzw.</i> English Applied Linguistics <i>bzw.</i> Sport, Gesundheit und Leistung <i>bzw.</i> Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung - individuell
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

[Fach / Studienbereich (Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte: \_\_ LP)] bzw.

[Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: \_\_\_\_\_

\* Zutreffendes auswählen

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

### **Erläuterungen zum Transcript of Records**

#### **Nr.**

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

#### **Modulinhalte**

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### **Typ**

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

#### **Art**

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

BA = Bachelorarbeit

#### **Zeit/ Dauer**

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

#### **Benotungssystem**

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

#### **LP (= Leistungspunkte; Credits)**

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 8: Vorläufiges Transcript of Records



Transcript of Records

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
<b>Name, Vorname des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	männlich / weiblich / divers*
<b>Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland</b>	
<b>Studiengang</b>	Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.)
<b>Studienvariante</b>	Lehramt an Grundschulen <i>bzw.</i> Lehramt an Haupt- und Realschulen <i>bzw.</i> English Applied Linguistics <i>bzw.</i> Sport, Gesundheit und Leistung <i>bzw.</i> Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung - individuell
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

[[Fach / Studienbereich (Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte: \_\_ LP)] bzw.

[Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt \_\_ LP von 180 absolviert.

Die vorläufige Gesamtnote lautet \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

\* Zutreffendes auswählen

---

**Erläuterungen zum vorläufigen Transcript of Records**

**§ 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung:**

„<sup>1</sup>Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. <sup>2</sup>In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für die Bewerbung zum Masterstudium oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Teilmodulprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Sofern die Modulbeschreibung Leistungspunkte für einzelne Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls gesondert ausweist, werden im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung die Leistungspunkte der anderen in diesem Modul bestandenen Teilleistungen vorläufig vergeben. <sup>5</sup>Liegt eine solche Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nicht vor, so werden im Falle des Nichtbestehens einer (Teil-)Leistung die für das gesamte Modul vorgesehenen Leistungspunkte bei der vorläufigen Vergabe nicht berücksichtigt.“

**§ 17 Abs. 4 Sätze 4 bis 6:**

„<sup>4</sup>Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 ausgestellt werden. <sup>5</sup>Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. <sup>6</sup>Leistungspunkte für eine Teilleistung im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern diese Teilleistung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. <sup>7</sup>Sofern die Modulbeschreibung für ggf. vorgesehene Teilleistungen keine eigenen Leistungspunkte ausweist, werden im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung, die für das gesamte Modul vorgesehenen Leistungspunkte für das vorläufige Transcript of Records nicht berücksichtigt.“

**Nr.**

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

**Modulinhalte**

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Typ**

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

**Art**

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

BA = Bachelorarbeit

**Zeit/ Dauer**

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

### **Benotungssystem**

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

### **LP (= Leistungspunkte; Credits)**

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

**Anlage 9:** Liste der wählbaren Studienvarianten und der jeweils möglichen Fächerkombinationen

Weitere Studienvarianten können von den Fachbereichen, die für die jeweils neu einzuführende Studienvariante ein Hauptfach anbieten, beschlossen werden. Die Genehmigung einer neu einzuführenden Studienvariante erfolgt durch das Präsidium.

Studienvariante Lehramt an Grundschulen				
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich		
Erstfach	Zweitfach	Bildungswissenschaften	Wahlpflichtfächer	Schulstufenspezifische Schlüsselqualifikationen
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht***</i>	<i>Pflicht</i>
Deutsch**	Deutsch**	Pädagogik	Philosophie	Basislernbereich Deutsch oder Mathematik oder Sachunterricht (in Abhängigkeit von der Fächerkombination****)
Englisch	Englisch	Psychologie	Politikwissenschaft	
	Mathematik**		Soziologie	
	Biologie und Sachunterricht			
	Chemie und Sachunterricht			
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie			
	Geographie und Sachunterricht			
Geschichte und Sachunterricht	Geschichte und Sachunterricht			
Katholische Theologie	Katholische Theologie			
Kunst	Kunst			
Musik	Musik			
	Physik und Sachunterricht			
Politikwissenschaft und Sachunterricht	Politikwissenschaft und Sachunterricht			
Sportwissenschaft	Sportwissenschaft			
	Technik und Sachunterricht			
	Wirtschaft und Sachunterricht			

\* Erst- und Zweitfach dürfen nicht identisch sein.

\*\* In der Studienvariante Lehramt an Grundschulen muss eines der mit \*\* gekennzeichneten Fächer belegt werden.

\*\*\* Wird als Erst- oder Zweitfach Politikwissenschaft und Sachunterricht studiert, ist als Wahlpflichtfach das Fach Philosophie oder Soziologie zu belegen.

\*\*\*\* Studierende, die das Fach Deutsch und ein anderes Fach als Mathematik als Hauptfächer belegt haben, absolvieren den Basislernbereich im Fach Sachunterricht. Studierende, die das Fach Mathematik und ein anderes Fach als Deutsch als Hauptfächer belegt haben, absolvieren den Basislernbereich im Fach Deutsch. Studierende die die Fächer Deutsch und Mathematik als Hauptfächer belegt haben, absolvieren den Basislernbereich im Fach Sachunterricht.

Studienvariante Lehramt an Haupt- und Realschulen				
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich		
Erstfach	Zweifach	Bildungswissenschaften	Wahlpflichtfächer	Schulstufenspezifische Schlüsselqualifikationen
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht***</i>	<i>Pflicht</i>
Deutsch**	Deutsch**	Pädagogik	Philosophie	Schulstufenspezifische Schlüsselqualifikationen****
Englisch**	Englisch**	Psychologie	Politikwissenschaft	
	Mathematik**		Soziologie	
	Wirtschaft			
	Biologie			
	Chemie**			
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie			
	Geographie			
Geschichte	Geschichte			
	Informatik			
Katholische Theologie	Katholische Theologie			
Kunst**	Kunst**			
Musik**	Musik**			
	Physik **			
Politikwissenschaft	Politikwissenschaft			
Sportwissenschaft	Sportwissenschaft			
	Technik			

\* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein.

\*\* In der Studienvariante Lehramt an Haupt- und Realschulen muss eines der mit \*\* gekennzeichneten Fächer belegt werden.

\*\*\* Wird als Erst- oder Zweifach Politikwissenschaft studiert, ist als Wahlpflichtfach das Fach Philosophie oder Soziologie zu belegen.

\*\*\*\* Die schulstufenspezifischen Schlüsselqualifikationen werden in den Hauptfächern erbracht, aber für den Professionalisierungsbereich kreditiert.

<b>Studienvariante English Applied Linguistics</b>		
<b>Hauptfächer</b>		<b>Professionalisierungsbe- reich</b>
Erstfach (vertieft im Umfang von 21 LP)	Zweifach	Ergänzungsfach
<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	
Englisch	Biologie	Biologie
	Biologie und Sachunterricht	
	Chemie	Chemie
	Chemie und Sachunterricht	
	Deutsch	
	Evangelische Theologie	Evangelische Theologie
	Geographie	Geographie
	Geographie und Sachunterricht	
	Geschichte	Geschichte
	Geschichte und Sachunterricht	
	Informatik	Informatik
	Katholische Theologie	Katholische Theologie
	Kunst	Kunst
	Mathematik	Mathematik
	Musik	Musik
		Pädagogik
		Philosophie
	Physik	Physik
	Physik und Sachunterricht	
	Politikwissenschaft	Politikwissenschaft
	Politikwissenschaft und Sachun- terricht	
		Psychologie
		Sachunterricht
		Soziologie
	Sportwissenschaft	Sportwissenschaft
	Technik	Technik
	Technik und Sachunterricht	
	Wirtschaft	Wirtschaft
	Wirtschaft und Sachunterricht	

\* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein, das Ergänzungsfach muss vom Erst- und vom Zweifach verschieden sein.



<b>Studienvariante Sport, Gesundheit und Leistung</b>	
<b>Hauptfächer</b>	
Erstfach (vertieft im Umfang von 36 LP)	Zweifach
<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>
Sportwissenschaft	Englisch
	Biologie
	Biologie und Sachunterricht
	Chemie
	Chemie und Sachunterricht
	Deutsch
	Evangelische Theologie
	Geographie
	Geographie und Sachunterricht
	Geschichte
	Geschichte und Sachunterricht
	Informatik
	Katholische Theologie
	Kunst
	Mathematik
	Musik
	Physik
	Physik und Sachunterricht
	Politikwissenschaft
	Politikwiss. und Sachunterricht
	Technik
	Technik und Sachunterricht
	Wirtschaft
	Wirtschaft und Sachunterricht

Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung – individuelle Studienvarianten				
Hauptfächer*		Professionalisierungsbereich**		
Erstfach (ggf. Vertiefungsmöglichkeiten V1 – V3***)	Zweitfach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Drittes Fach
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>
Englisch	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch
Deutsch	Deutsch			
	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie
	Biologie und Sachunterricht			
	Chemie	Chemie	Chemie	Chemie
	Chemie und Sachunterricht			
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie	Ev. Theol.	Ev. Theol.	Ev. Theol.
	Geographie	Geographie	Geographie	Geographie
	Geographie und Sachunterricht			
Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte
Geschichte und Sachunterricht	Geschichte und Sachunterricht			
	Informatik	Informatik	Informatik	Informatik
Katholische Theologie (V1, V2, V3)	Katholische Theologie	Kath. Theol.	Kath. Theol.	Kath. Theol.
Kunst (V1, V2, V3)	Kunst	Kunst	Kunst	Kunst
	Mathematik			
Musik	Musik	Musik	Musik	Musik
	Physik	Physik	Physik	Physik
	Physik und Sachunterricht			
Politikwissenschaft	Politikwissenschaft	Politikwiss.	Politikwiss.	Politikwiss.
Politikwissenschaft und Sachunterricht	Politikwissenschaft und Sachunterricht			
Sportwissenschaft	Sportwissenschaft	Sportwiss.	Sportwiss.	Sportwiss.
	Technik	Technik	Technik	Technik
	Technik mit Sachunterricht			
	Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft
	Wirtschaft und Sachunterricht			
		Pädagogik		
		Philosophie	Philosophie	Philosophie

Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung – individuelle Studienvarianten				
Hauptfächer*		Professionalisierungsbereich**		
Erstfach (ggf. Vertiefungsmöglichkeiten V1 – V3***)	Zweifach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Drittes Fach
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>
		Sachunterr.	Sachunterr.	
		Soziologie	Soziologie	

\* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein.

\*\* Im Professionalisierungsbereich sind entweder ein Ergänzungsfach und ein davon verschiedenes Wahlpflichtfach zu belegen, oder ein Drittes Fach. Alternativ kann auch das Erstfach, sofern vorgesehen, vertieft werden.

\*\*\* Vertiefungsmöglichkeiten: V1 im Umfang von 15 LP, V2 im Umfang von 21 LP, V3 im Umfang von 36 LP. Bei Wahl von V1 ist zusätzlich ein vom Erst- und vom Zweifach verschiedenes Wahlpflichtfach zu belegen. Bei Wahl von V2 ist zusätzlich ein vom Erst- und vom Zweifach verschiedenes Ergänzungsfach zu belegen. Bei Wahl von V3 entfällt die Belegung eines Wahlpflichtfaches oder eines Ergänzungsfaches.

**Anlage 10:**

**Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelorarbeit: „[Titel der Arbeit]“ sowie Erklärung der Übereinstimmung aller zur Begutachtung eingereichten Exemplare**

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der oben genannten Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen.

Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen.

Ich versichere weiterhin, dass ggf. direkt an die Prüfenden zu Begutachtung übermittelte gedruckte Exemplare der Bachelorarbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten elektronischen Fassung der Arbeit übereinstimmen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift